

**Allgemeine Preise
der Ersatzversorgung - Strom
für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung**

gültig ab 01.08.2022

Tarif mit ¼ Stunden-Leistungsmessung Ab einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh, einer Leistung > 30 kW in mind. 2 Monaten des Abrechnungsjahres und grundsätzlich als Zweitarifmessung ausgelegt		ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
Energiepreis	HT/NT	54,39 ct/kWh *	64,72 ct/kWh
Grundpreis Vertrieb		100,00 €/Monat	119,00 €/Monat

* der zugrunde gelegte Ø Spotmarktpreis EPEX SPOT DE-LU (Phelix) Stunden vom 28.07.2022 betrug 47,33 ct/kWh

Separat verrechnen wir Ihnen die jeweiligen Netzentgelte sowie eventuell zusätzlich anfallende Kosten und Aufschläge der örtlichen Netzbetreiber, den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die EEG-Umlage, das KWK-G, § 19 StromNEV, die Offshore Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV.

Niedertarifzeiten

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH bis auf weiteres folgende Niedertarifzeiten:

Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Konzessionsabgabe

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Im Rahmen eines Schwachlasttarifes beträgt der Satz 0,61 ct/kWh. Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt 0,11 ct/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %. Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).